

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 30.07.2025, 09:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt 50604,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Wickede, Flur 7, Flurstück 40, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Eichwaldstraße 36, Größe: 1.634 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. 1900 mit einem freistehenden, zweigeschossigen Zweifamilienhaus (aufgeteilt in Vorderhaus und Anbau) jeweils mit Teilunterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss bebautes Grundstück. Die Grundstücksgröße beträgt 1.634 m². Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 185 m² (Vordere Wohnung (EG – OG, inkl. Wohnflächenanteil Terrasse) rd. 120 m²; Hintere Wohnung (EG – OG) rd. 65 m²). Hinter dem Wohngebäude ist eine Garage angeordnet. Aufgrund der Anordnung des Wohngebäudes hat die Garage keine Zufahrtmöglichkeit und ist daher nur als massiver Schuppen o.ä. nutzbar.

Der Gutachter hat aufgrund von objektspezifischen Grundstücksmerkmalen (Baumängel, Bauschäden, Instandhaltungsrückstau, Schiefelage im Anbau, unzeitgemäße Grundrissgestaltung) Abschlüsse vorgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

360.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.